

Visumpflicht und Arbeitgeberpflichten

Für die Rekrutierung ausländischer Fachkräfte gelten rechtliche und bürokratische Vorgaben. Ein
Sie als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber bei der Rekrutierung ausländischer Fachkräfte beachten m
Visabestimmungen. Die Frage, ob Ihre künftige ausländische Fachkraft überhaupt ein Visum brauc
Deutschland einzureisen und hier arbeiten zu können, hängt von deren Herkunftsland ab.

Staatsangehörige der EU-/EFTA-Staaten:

Grundsätzlich dürfen alle Personen aus EU-Mitgliedstaaten und sog. EFTA-Staaten (Island, Liecht
und die Schweiz) ohne Visum nach Deutschland einreisen und hier arbeiten.

Staatsangehörige aus Nicht-EU/Nicht-EFTA-Staaten:

Menschen aus Nicht-EU-Staaten und nicht EFTA-Staaten, den sogenannten Drittstaaten, brauche
Einreise und die Arbeitsaufnahme in Deutschland ein Visum bzw. eine Aufenthaltserlaubnis.
Eine Ausnahme gilt für Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Kor
des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und den Vereinigten Staaten von Ame
ohne Visum nach Deutschland einreisen und die Aufenthaltserlaubnis vor Ort in Deutschland bear

Ihre Pflichten als Arbeitgeber

Haben Sie Fachkräfte außerhalb des EU-/ EFTA-Raums eingestellt, gelten weitere gesetzliche Vor
4a Abs. 5 AufenthG zählen dabei zu Ihren grundsätzlichen Pflichten:

- Die Überprüfung, ob die ausländische Fachkraft einen aktuell gültigen Aufenthaltstitel besitzt, w
Deutschland erwerbstätig zu sein.

Tipp: Weisen Sie Ihre Fachkraft im Falle eines befristeten Aufenthaltstitels darauf hin, dass dieser
Beschäftigung in Ihrem Betrieb rechtzeitig verlängert werden muss.

- Die Aufbewahrung einer Kopie des aktuell gültigen Aufenthaltstitels der ausländischen Fachkra
Form oder Papierform.
- Die Mitteilung an die zuständige Ausländerbehörde im Falle einer vorzeitigen Beendigung der E
dem Zeitpunkt der Kenntnis über die Beendigung muss die Ausländerbehörde innerhalb von vier
werden. Sinn und Zweck dieser Mitteilungspflicht ist es, dass die Ausländerbehörde alle Inform
prüfen zu können, ob die Geltungsdauer des Aufenthaltstitels zu verkürzen ist.



**(mailto:?
subject=Visumpflicht%20und%20Arbeitge
it-
Weiter Informationen im Web
germany.com%2Fde%2Funternehmen%2F**

Bundesagentur für Arbeit (BA)

Informationen zur Arbeitsmarktzulassung